



Nationale und Multilaterale Briefmarken-Ausstellung der Stufe I vom 14. bis 17. Mai 2025 in den Hallen der BERNEXPO in Bern.

Ausstellungsreglement

In diesem Reglement wird der Einfachheit halber für Personen und Funktionen ausschliesslich die männliche Schreibweise verwendet; selbstverständlich sind in jedem Fall Frauen und Diverse miteingeschlossen und gleichberechtigt.

Art. 1 Veranstalter

Die als kombinierte Nationale und Multilaterale Briefmarken-Ausstellung BERNABA der Stufe I steht unter dem Patronat des Verbandes Schweiz. Philatelisten-Vereine (VSPhV, Buzibachring 10, CH-6023 Rothenburg LU); sie wird vom 14. bis 17. Mai 2025 in den Hallen der BERNEXPO unter der Leitung eines Organisationskomitees (OK) der Philatelistenvereine Biel und Bern durchgeführt.

Art. 2 Webseite

Die Adresse der offiziellen Webseite der Ausstellung lautet www.bernaba25.ch

Art. 3 Zweck

- .1 Die BERNABA ist eine Wettbewerbs-Ausstellung der Stufe I und dient der Qualifikation für die Teilnahme an internationalen Ausstellungen.
- .2 Für die Ausstellung gilt, wo in diesem Reglement nichts Spezifisches festgelegt wird, das zum Zeitpunkt der Durchführung gültige Ausstellungsreglement des VSPhV mit allen im Anhang aufgeführten mitgeltenden Dokumenten.

Art. 4 Öffnungszeiten

- .1 Die Öffnungszeiten für die Ausstellung und die Händlerbörse sind gleich:

Mittwoch	14. Mai 2025 von 10:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	15. Mai 2025 von 10:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	16. Mai 2025 von 10:00 bis 18:00 Uhr
Samstag	17. Mai 2025 von 10:00 bis 17:00 Uhr
- .2 Die Eröffnungsfeier findet am Mittwoch, 14. Mai 2025, 09:15 Uhr in der Ausstellung statt.
- .3 Der Palmarès-Abend findet am Freitag 16. Mai 2025 ab 19:00 Uhr im Plenarsaal der BERNEXPO statt.
- .4 Die Preisverteilung für die Jugend erfolgt am Samstag, 17. Mai 2025 um 10:30 Uhr in der Ausstellung.

Art. 5 Eintrittspreis und Ausstellungskatalog

- .1 Der Eintritt in die Ausstellung ist frei.
- .2 Ein Exemplar des Katalogs wird den Kommissaren, Ausstellern und Juroren gratis abgegeben. Der Abgabepreis für Besucher wird vom OK zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden.

Art. 6 Ausstellungsklassen

.1 Klassen ohne Jurierung

- .11 Offener Salon (nur in der Nationalen Ausstellung)
Exponate mit überwiegend nicht philatelistischem Material und solche, die bewusst nicht am Wettbewerb teilnehmen möchten.
- .12 Ehrenhof
Eingeladene Exponate von besonderem philatelistischem Interesse.
- .13 Jurysalon
Exponate von im Einsatz stehenden Juroren.

.2 Klassen mit Jurierung

- .21 MK: Meisterklasse (nur in der Nationalen Ausstellung):
Für jeden Teilnehmer sind 8 Rahmen obligatorisch.
- .22 Wettbewerbsklassen (in der Nationalen als auch in der Multilateralen Ausstellung)

TR:	Traditionelle Philatelie (ohne zeitliche Einschränkung) Bei Ausstellern mit einem Schweizer Exponat-Ausweis wird die bisherige Klasseneinteilung (VSPhV Klasse 1 oder 2) übernommen.
PO:	Postgeschichte (ohne zeitliche Einschränkung) Bei Ausstellern mit einem Schweizer Exponat-Ausweis wird die bisherige Klasseneinteilung (VSPhV Klasse 3 oder 4) übernommen.
GA:	Ganzsachen (VSPhV Klasse 5)
AE:	Aerophilatelie (VSPhV Klasse 6)
AS:	Astrophilatelie (VSPhV Klasse 7)
TH:	Thematische Philatelie (VSPhV Klasse 8)
MX:	Maximaphilie (VSPhV Klasse 9)

- FI: Fiskalphilatelie (VSPHV Klasse 11)
 - LI: Philatelistische Literatur (VSPHV Klasse 12)
Zeitschriften dürfen nicht älter als 2 Jahre, andere Publikationen nicht vor dem 1. Januar 2020 erschienen sein.
 - AK: Ansichts- und Motivkarten (VSPHV Klasse 40)
 - OP: Open Philately (VSPHV Klasse 41)
 - BG: Besondere Gesichtspunkte und Schweizer Soldatenmarken (VSPHV Klasse 10)
Nur für Aussteller mit einem Schweizer Exponat-Ausweis, die sich in dieser Wettbewerbsklasse qualifiziert haben.
 - JUA: Jugendphilatelie, Altersklasse A (VSPHV Klasse 21)
 - JUB: Jugendphilatelie, Altersklasse B (VSPHV Klasse 21)
 - JUC: Jugendphilatelie, Altersklasse C (VSPHV Klasse 21)
- .23 Für Einrahmen-Exponate (VSPHV Klasse 30) ist die gewünschte Wettbewerbsklasse zu wählen und bei der Rahmenzahl "1" einzutragen.

Art. 7 Teilnahme

- .1 Als Aussteller im Wettbewerb können sich alle Aussteller beteiligen, die in einem Verein der multilateralen Verbände Mitglied oder Verbands-Direktmitglied sind sowie alle Jugendlichen bis zu einem Alter von 21 Jahren.
- .2 Jeder Aussteller hat gemäss dem Ausstellungsreglement des VSPHV die Wahl, sein Exponat entweder für die Nationale oder die Multilaterale Ausstellung anzumelden. Die Wahl erfolgt auf dem Anmeldeformular.
- .3 Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausstellung ist die termingerechte Anmeldung, die Vollständigkeit der Unterlagen gemäss Art. 11, die Annahme des Exponats durch den Ausstellungsausschuss sowie die rechtzeitige Begleichung der Rahmengebühren.

Art. 8 Teilnahmebedingungen für die Wettbewerbsklassen

- .1 Meisterklasse:**
 - .11 Zugelassen werden:
 - Exponate, die an einer Stufe I- oder an einer internationalen Ausstellung insgesamt drei Mal den Rang einer Gold- und/oder Grossgoldmedaille erzielt haben.
 - Exponate, die an einer Stufe I- oder an einer internationalen Ausstellung einen GP erhalten haben.
 - .12 Nicht zugelassen werden:
 - Exponate, die an einer Stufe I-Ausstellung einen GPE (bestes Exponat der Meisterklasse) erhalten oder an einer internationalen Ausstellung die Championship Class gewonnen haben.
- .2 Wettbewerbsklassen:**
 - .21 Zugelassen werden:
 - Exponate, die sich nach dem Reglement ihres Verbandes für die Teilnahme an einer Ausstellung der Stufe I qualifiziert haben; für die Literaturklasse ist keine Qualifikation notwendig.
 - .22 Nicht zugelassen werden:
 - Exponate, die an einer Stufe I- oder an einer internationalen Ausstellung einen GP erhalten haben.
 - Exponate, die an Stufe I-Ausstellungen oder an internationalen Ausstellungen insgesamt drei Mal den Rang einer Gold- und/oder Grossgold-Medaille erzielt haben.
 - Exponate, die nach der Qualifikation wesentlich verändert worden sind.

Art. 9 Ausstellungsrahmen und Aufmachung der Exponate

- .1 Die Ausstellungsrahmen haben eine nutzbare Fläche von zirka 94 x 122 cm, d.h. 4 Reihen à je 4 A4 Blätter, was insgesamt 16 Blätter üblicher Grössen ergibt.
- .2 Bei abweichenden Formaten muss sichergestellt werden, dass auch bei einer geringeren Blattzahl pro Rahmen die Rahmenfläche vollständig ausgefüllt wird.
- .3 Die auszustellenden Blätter sind in stabile, transparente Schutzhüllen einzulegen.

- .4 Die Blätter (resp. die Schutzhüllen) müssen auf der Vorder- oder der Rückseite fortlaufend nummeriert sein, um ein korrektes Einlegen durch den Kommissar zu gewährleisten.
- .5 Die Teilnehmer dürfen auf den Ausstellungsblättern keine Preisangaben, Wertangaben oder Hinweise wie «Verkaufspreis» oder «Zu verkaufen» anbringen.
- .6 Nicht gestattet sind zudem Verunglimpfungen von Juroren, Prüfern, Händlern, Sammlern und/oder aktuellen und ehemaligen Verbandsfunktionären.

Art. 10 Umfang der Exponate

- .1 Mit Ausnahme der Einrahmen-Exponate und solchen der Jugendklassen müssen die Exponate in den Wettbewerbsklassen mindestens 4 Rahmen à je 16 Blätter = total 64 Blätter der üblichen Grössen belegen; die philatelistische Kommission kann jedem Teilnehmer maximal 8 Rahmen à je 16 Blätter = total 128 Blätter der üblichen Grössen zuteilen. Das ganze Exponat muss Eigentum des Ausstellers sein.
- .2 Ausstellern, die eine Teilnahme an einer internationalen Wettbewerbs-Ausstellung anstreben, wird eine Mindestrahmenczahl von 5 empfohlen.
- .3 In den Jugendklassen müssen Aussteller der Altersklasse A (bis 15 Jahre) 2 Rahmen, der Altersklasse B (16 bis 18 Jahre) 3 Rahmen resp. der Altersklasse C (19 bis 21 Jahre) 4 Rahmen à je 16 Blätter zeigen.

Art. 11 Anmeldung

- .1 Das Anmeldeformular muss von der offiziellen Webseite (siehe Art. 2) heruntergeladen und zum Ausfüllen lokal gespeichert werden.
- .2 Nach dem Ausfüllen muss die Anmeldung per E-Mail-Anhang bis zum **7. Dezember 2024** an den zuständigen Landeskommissar gesandt werden; die entsprechenden Adressen finden sich ebenfalls auf der offiziellen Webseite (siehe Art. 2).
- .3 Die Teilnehmer in der Jugendklasse können nur unter ihrem Namen ausstellen, diejenigen der übrigen Klassen entweder unter ihrem Namen oder unter einem Pseudonym; im letztgenannten Fall bleibt die Identität des Teilnehmers nur dem Landeskommissar, dem Generalkommissar und dem Verantwortlichen für das Ausstellungswesen des VSPHV (Mitglied des OKs) bekannt.
- .4 Der Anmeldung ist eine Kurzbeschreibung und Gliederung (Plan) des Exponats (zusammen max. 2 Seiten) sowie eine Kopie des Exponat-Ausweises oder Exponat-Passes beizufügen. Für Verbände, die keine entsprechenden Ausweise führen, überprüft und garantiert der Landeskommissar die Qualifikation.
- .5 Die Beilage einer Synopsis von max. 2 Seiten erfolgt auf freiwilliger Basis, ist also nicht verpflichtend.
- .6 Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular anerkennt der Aussteller das vorliegende Reglement sowie das Ausstellungsreglement des VSPHV vollinhaltlich an.
- .7 Die Weiterleitung der Anmeldungen durch die Landeskommissare an den Generalkommissar der Ausstellung hat bis zum **21. Dezember 2024** zu erfolgen.

Art. 12 Annahme der Exponate

- .1 Über die Annahme der Exponate und die Anzahl der zur Verfügung gestellten Rahmen entscheidet der Ausstellungsausschuss.
- .2 Pro Aussteller werden vom Ausstellungsausschuss in der Regel maximal 2 Exponate angenommen (Exponate der Literaturklasse nicht miteingerechnet).
- .3 Der Ausstellungsausschuss kann ohne Angabe von Gründen Exponate kürzen oder ablehnen. Die Entscheidungen des Ausstellungsausschusses sind endgültig und nicht anfechtbar.
- .4 Das OK behält sich vor, bei einer grossen Zahl von Anmeldungen, den Erstausstellern auf Stufe I den Vorzug zu geben, das heisst Exponate abzuweisen, welche an einer Stufe I-Ausstellung bereits einmal den Rang einer Goldmedaille oder zwei Mal den Rang einer Grossvermeil-Medaillen erzielt haben.

- .5 Der Rückzug eines Exponats ohne Kostenfolge für den Aussteller ist nur bis zum **12. Januar 2025** möglich; danach gilt die Anmeldung als definitiv und unwiderruflich.
- .6 Die Mitteilung an die Landeskommissare über die Annahme der Exponate erfolgt bis spätestens am **26. Januar 2025**. Mit der Annahme seines Exponats durch den Ausstellungsausschuss verpflichtet sich der Aussteller zur Übernahme aller für die Teilnahme an der Ausstellung anfallenden Gebühren (siehe Art. 13).
- .7 Nach der Annahme der Exponate informieren die Landeskommissare die Aussteller über das weitere Vorgehen.
- .8 Exponate, für welche **3 Wochen vor Beginn der Ausstellung** keine vollständig ausgefüllte Seite 2 des Anmeldeformulars und/oder keine Kopie des Titelblatts und des Plans vorliegen, werden von der Jurierung ausgeschlossen. Die Rahmengebühr und allfällige Versicherungskosten werden in solchen Fällen nicht erstattet.

Art. 13 Gebühren

- .1 Die Gebühr beträgt CHF 40.– pro Rahmen für alle Ausstellungsklassen, ausser der Meister-, Literatur- und Jugendklasse.
- .2 Die Gebühr in der Literaturklasse beträgt CHF 55.- pro Buch oder Zeitschrift und für die Meisterklasse pauschal CHF 450.–; Aussteller in der Jugendklasse sind von der Rahmengebühr befreit.
- .3 Die Gebühren werden den Ausstellern nach der Annahme ihrer Exponate von den Landeskommissaren rechtzeitig in Rechnung gestellt.
- .4 Die Landeskommissare überweisen den Gesamtbetrag der Gebühren ihrer Aussteller bis am **31. März 2025** auf das Konto des OK-BERNABA IBAN: **CH43 0483 5058 4819 5100 9**
- .5 Bei einem Ausschluss von der Teilnahme an der Ausstellung wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung der Teilnahmebedingungen bleiben die Gebühren weiterhin geschuldet.

Art. 14 Sicherheit und Versicherung

- .1 Für Schäden, Abhandenkommen oder sonstige Verluste auf dem Weg vom Aussteller bis in die Ausstellungshalle und wieder zurück ist jede Haftung des Veranstalters ausgeschlossen.
- .2 Der Veranstalter ist auf grösstmögliche Sorgfalt bei der Behandlung der Exponate und Sicherheit in den Ausstellungsräumen bedacht. Eine Haftung für Beschädigung, Abhandenkommen oder sonstige Verluste wird, mit Ausnahme von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen des Veranstalters oder seiner Mitarbeiter, nicht übernommen.
- .3 Das Organisationskomitee empfiehlt jedem Aussteller den Abschluss einer Transport- und Ausstellungsversicherung für die Dauer von der Abgabe bis zur Rücknahme seines Exponats.
- .4 Es steht jedem Landesverband frei, seinen Ausstellern eine entsprechende Versicherung anzubieten und abzuschliessen.
- .5 Verzichtet der Aussteller auf eine Versicherung, übernimmt er die volle Verantwortung für einen allfälligen Schaden oder Verlust; für Haftungsausschlüsse seiner privaten Versicherung lehnt das OK jegliche Übernahme ab.

Art. 15 Einlieferung der Literatur-Exponate

- .1 Ein Exemplar von jedem Literaturexponat muss bis spätestens am **31. März 2025** bei folgender Adresse eintreffen:
OK BERNABA
c/o FORS AG
Schaftholzweg 8
CH-2557 Studen
- .2 Literaturexponate werden nach der Ausstellung einer vom Zentralvorstand bestimmten Bibliothek überlassen.

Art. 16 Ein- und Wiederausfuhr der Exponate

- .1 Die Ein- und Wiederausfuhr der Exponate in die resp. aus der Schweiz erfolgt durch die Landeskommissare.
- .2 Aussteller mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz, die sich als Mitglied des VSPHV angemeldet haben, müssen ihre Exponate selber in die Schweiz einführen und wieder ausführen; der Landeskommissar für die Schweiz wickelt keine Zollabfertigungen für Postsendungen ab.
- .3 Da die Schweiz nicht Mitglied der EU ist, muss die Ein- und Wiederausfuhr mit einem Carnet ATA (Zolldokument) erfolgen, um die zweimalige Entrichtung der MWSt. zu verhindern.
- .4 Zu jedem Carnet ATA gehört ein Inventar der mitgeführten Waren. Es wird deshalb jedem Landeskommissar empfohlen, einen Datenträger mit digitalen Kopien aller Exponate bereitzuhalten.
- .5 Das Organisationskomitee erteilt keine Hilfestellung bei Problemen im Fall eines Grenzübertritts mit einem oder mehreren Exponat(en) ohne Carnet ATA.

Art. 17 Einlegen der Exponate

- .1 Aussteller, die sich als Mitglied des VSPHV angemeldet haben, können ihr Exponat am **Dienstag, den 13. Mai von 08.00 bis 12.00 Uhr** selber montieren oder durch eine bevollmächtigte Person montieren lassen; sie haben dabei die Weisungen des OKs vor Ort zu befolgen.
- .2 Aussteller, welche ihr Exponat selber montieren oder durch eine bevollmächtigte Person montieren lassen wollen, müssen dieses auch wieder selber abbauen oder durch eine bevollmächtigte Person abbauen lassen (siehe auch Art. 18).
- .3 Die Landeskommissare können ihre Exponate am **Dienstag, den 13. Mai ab 12.00 Uhr** montieren. Das OK stellt dafür Helfer zur Verfügung.
- .4 Nach erfolgter Montage stellt das OK dem Aussteller respektive dem Landeskommissar eine Quittung für das Exponat aus.

Art. 18 Abbau und Rückgabe der Exponate

- .1 Die Landeskommissare können ihre Exponate am **Samstag, 17. Mai 2025 ab 17.30 Uhr** gegen Rückgabe der bei der Montage erhaltenen Quittung abbauen. Das OK stellt dafür Helfer zur Verfügung.
- .2 Aussteller, die sich als Mitglied des VSPHV angemeldet und ihr Exponat selber montiert haben oder durch eine bevollmächtigte Person haben montieren lassen, müssen ihr Exponat am **Samstag, 17. Mai 2025 ab 18.00 Uhr** gegen Rückgabe der bei der Montage erhaltenen Quittung wieder selber abbauen oder durch eine bevollmächtigte Person abbauen lassen; sie haben dabei die Weisungen des OKs vor Ort zu befolgen.

Art. 19 Jury

- .1 Für die Jury wird von jedem Multilateralen Verband mindestens ein Juror eingeladen.
- .2 Die Jurierung erfolgt nach den Bewertungskriterien und Punkteschemen im Anhang zum Ausstellungsreglement des VSPHV (identisch mit denjenigen der FIP).
- .3 Die Jury ist unabhängig; die Ergebnisse der Bewertung und ein allfälliger Kommentar werden den Ausstellern auf einem Bewertungsblatt abgegeben. Die erzielten Medaillenränge werden ab Freitagnachmittag an den Rahmen angeschlagen.
- .4 Das Urteil der Jury ist endgültig und nicht anfechtbar; eine Korrespondenz über die Bewertung wird nicht geführt.
- .5 Die Juroren werden den Ausstellern am **Samstag, 17. Mai von 10 bis 12 sowie von 13 bis 15 Uhr** für Gespräche zur Verfügung stehen. Das OK wird für die Reservation von Gesprächsterminen eine entsprechende Agenda bereitstellen.

Art. 20 Auszeichnungen

- .1 Jeder Aussteller erhält ein Diplom mit folgenden Angaben: Name der Ausstellung (Nationale oder Multilaterale), Titel des Exponats, Name oder Pseudonym des Ausstellers und die erreichte Auszeichnung (Medaillenrang).
- .2 Jeder Aussteller erhält als Erinnerung ein Souvenir.
- .3 Die Jury bestimmt die Exponate, welche einen zusätzlichen Preis erhalten. Der Medaillenrang, die erzielte Punktzahl sowie ein allfällig zugesprochener Preis werden von den Landeskommissaren im Exponatausweis eingetragen, wenn ein solcher von ihrem Verband ausgestellt wird.

Art. 21 Börse und Handel

- .1 Der Handel mit Briefmarken und philatelistischen Artikeln bleibt den im Ausstellungskatalog aufgeführten Händlern an den im dafür vorgesehenen Bereich und den bereitgestellten Ständen vorbehalten; ausgenommen davon ist der Verkauf von Ausstellungs-Souvenirs am Tisch der organisierenden zwei Philatelisten-Vereine und der beteiligten Landesverbände.
- .2 Es gelten zudem die Bestimmungen des Börsenreglements des VSPHV.

Art. 22 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstand

- .1 Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das OK im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand des VSPHV endgültig.
- .2 Gerichtsstand in Streitfällen zwischen dem Veranstalter und Ausstellern ist Biel (BE).
- .3 Im Zweifelsfall gilt die deutschsprachige Fassung dieses Reglements.

Art. 23 Vorbehalt

Das Organisationskomitee behält sich, im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand des VSPHV, Änderungen dieses Reglements vor, sofern dies die Umstände erfordern.

Biel, 1. März 2024

Für das Organisationskomitee der BERNABA'25

sig. Jean-Pierre Senn, Präsident

sig. Giovanni Balimann, Generalkommissar
und Landeskommissar für die Schweiz

Genehmigt vom Zentralvorstand VSPHV

sig. Roberto Lopez, Zentralpräsident

sig. Jürg Roth, Leiter Ausstellungswesen